

Die ausservertragliche Haftung des Veranstalters bei Ausschreitungen im Fussball

Patrik Mauchle*

Im Umfeld von Fussballspielen kommt es immer wieder zu Schädigungen von Personen und Sachen. Dabei lassen sich die direkten Verursacher häufig nicht zur Verantwortung ziehen. Der Beitrag untersucht Möglichkeiten, ausservertraglich gegen den Veranstalter vorzugehen und zeigt auf, welche Anspruchsgrundlagen am ehesten erfolgversprechend sind.

Les matches de football donnent lieu régulièrement à la survenance de dommages personnels et matériels dont il est fréquemment difficile d'imputer la responsabilité à leurs auteurs directs. La contribution explore les possibilités de rechercher l'organisateur de la manifestation et expose les voies les plus prometteuses.

I. Einleitung

A. Einführung in die Thematik

Fussballspiele mit hohen Zuschaueraufkommen bergen zunehmend die Gefahr von gegenseitigen Provokationen verfeindeter Fangruppen, wobei diese nicht selten in Handgreiflichkeiten und heftigen Auseinandersetzungen münden. Glücklicherweise endete in der Schweiz bisher noch kein solcher Vorfall mit vielen Verletzten oder gar Toten, wie dies bspw. bei den Dramen im Heysel-Stadion von Brüssel (29. Mai 1985, 39 Tote, 400 Verletzte)¹ oder im Hillsborough Stadium in Sheffield (15. April 1989, 95 Tote, 200 Verletzte)² der Fall war.

Neben strafrechtlich relevanten Tatbeständen wie bspw. Personenschäden durch vorsätzlich begangene Körperverletzungen entstehen bei solchen Ausschreitungen im und um das Stadion auch immer öfters hohe finanzielle Schäden, welche haftpflichtrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Vor diesem Hintergrund stellt sich die grundsätzliche Frage, ob und, gegebenenfalls, wie weit ein Sportveranstalter bzw. Fussballclub für Schäden einzustehen hat, die vor, während oder nach einem Fussballspiel durch Zuschauer verursacht worden sind. Die nachfolgenden Ausführungen haben zum Ziel, diese Frage gestützt auf einen fiktiven Ausgangsfall zu beantworten.

B. Fiktiver Ausgangsfall³

Im St. Galler «Kybunpark» findet ein Fussballspiel der schweizerischen Super League zwischen

dem FC St. Gallen (nachfolgend «FCSG») und dem FC Basel (nachfolgend «FCB») statt. Da die Spiele zwischen diesen beiden Mannschaften stets emotional sind, ist die Stimmung von Beginn weg gereizt. Die erste Halbzeit endet nach einem unkämpften Spiel 0:0. Die Fans verhalten sich bisher einigermaßen zivilisiert. Dann aber kommt die 75. Spielminute. Nachdem der Schiedsrichter ein Tor des FCB aufgrund einer vermeintlichen Abseitsposition aberkannt hat, pfeift er eine Minute später einen umstrittenen Elfmeter für den FCSG. Ein Spieler des FCSG verwandelt den Elfmeter zum 1:0 für die Heimmannschaft. Dieses umstrittene Ereignis erhitzt die Gemüter der FCB-Ultras. In der Folge werden im Gästesektor pyrotechnische Gegenstände gezündet. Dabei werden auch Feuerwerkskörper auf Zuschauer des Heimclubs in den angrenzenden Sektoren geworfen. Einige Basler Fans beginnen damit, im Gästesektor zu randalieren und zerstören einen erheblichen Teil der Klappstühle innerhalb des Gästesektors. Dies führt dazu, dass auch gewisse FCSG-Fans aufgeheizt werden, welche nun ebenfalls Knallkörper abfeuern. Nach dem Schlusspfiff und der Niederlage des FCB ziehen die FCB-Fans enttäuscht und gereizt aus dem Gästesektor. Vor dem Stadionaussgang demolieren sie Equipment von TV- und Pressestationen. Die Polizei versucht, mit einem Grossaufgebot zu verhindern, dass die Basler Fans die abgesperrte Strasse zum Bahnhof mit dem wartenden Extrazug verlassen. Trotz der grossen Polizeipräsenz schaffen es einige FCB-Fans über die Absperrung des Gästeeingangs zu klettern und stürmen in Richtung der FCSG-Fans, welche aus den Heimeingängen des Stadions strömen. Nach verbalen Provokationen und Rangeleien entwickelt sich auf der Strasse eine Massenschlägerei. Dabei werden auch unbeteiligte Zuschauer verletzt und es bricht Panik aus. Die Po-

* M.A. HSG in Law, St. Gallen.

¹ HOLGER STEIN, Haftungsrechtliche Folgen von Zuschauerausschreitungen bei Massensportveranstaltungen, Diss., Köln 1992, 31 ff., 383.

² STEIN (Fn. 1), 384.

³ Angelehnt an ANDRAS GUROVITS, Die zivilrechtliche Haftung bei Zuschauerausschreitungen, in: Arter/Baddeley (Hrsg.), Sport und Recht, 5. Tagungsband, Bern 2008, 163 ff.

lizei greift nun mit Tränengas und Gummischrot ein, um die Situation zu entschärfen. Dabei werden jedoch nicht nur Randalierer, sondern auch unbeteiligte Zuschauer getroffen. Nachdem die Fanmassen getrennt werden können, werden die Basler-Fans in Richtung Bahnhof eskortiert. Auf dem Weg demonstrieren sie parkierte Autos und besprayen Hausfassaden. Während der Zugfahrt zurück nach Basel werden im Zug Sitzpolster und Scheiben zerstört. Die Zerstörung des Gästesektors durch die FCB-Fans hat überdies noch Auswirkungen auf den drei Tage später folgenden Champions League Achtelfinal des FC Basel gegen den FC Bayern München. So muss der Gästesektor geschlossen werden, da der Schaden nicht innerhalb von drei Tagen behoben werden kann, weshalb über 3000 Fans des FC Bayern München nicht am Spiel teilnehmen können.

II. Betroffene Rechtssubjekte / Begrifflichkeiten

A. Der Veranstalter

1. Einzelne Person als Veranstalter

Für die Zuweisung der Veranstalterereignis sind verschiedene Anknüpfungspunkte möglich. So kann als Veranstalter betrachtet werden, wem die organisatorische Vorbereitung und Leitung einer Sportveranstaltung zukommt.⁴ Dieser Definition zufolge wäre ausschlaggebend, wer die Sportveranstaltung tatsächlich und unmittelbar vorbereitet bzw. durchführt. Demgegenüber wird die Ansicht vertreten, dass vielmehr entscheidend sei, wer die Durchführung der Veranstaltung beschliesse und initiiere.⁵ Demnach wäre diejenige Person Veranstalter, welche die Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Realisierung der Sportveranstaltung zusteht. Eine weitere – besonders in Zeiten der zunehmenden Kommerzialisierung vertretene – Voraussetzung für die Veranstalterereignis ist das Tragen des finanziellen und unternehmerischen Risikos des Anlasses.⁶ Auch die faktische Möglichkeit, die Sicherheit der Teilnehmer und der Zuschauer zu gewährleisten, ist ein Indiz für die Veranstalterereignis.⁷ Von den genannten Voraussetzungen vermag jedoch

keine alleine für sich zu überzeugen. Um als alleiniger Veranstalter einer Sportveranstaltung betrachtet zu werden, muss eine Person kumulativ mehrere Merkmale auf sich vereinigen. So kann eine Person als Veranstalter betrachtet werden, wenn sie sowohl die organisatorische Verantwortung hinsichtlich eines Anlasses übernimmt (Vorbereitung, Planung, Durchführung) als auch dessen finanzielles und organisatorisches Risiko trägt.⁸ Die Beschlussfassung darüber, ob und wann eine Sportveranstaltung stattfinden soll, ist m.E. keine Voraussetzung, um eine Person als Veranstalter zu betrachten. So bestimmt in der Schweiz die Swiss Football League (SFL) die Termine für die jeweiligen Veranstaltungen.⁹ Vorliegend ist also der FC St. Gallen¹⁰ eindeutig als Veranstalter zu qualifizieren. Der Schweizerische Fussballverband (SFV) und die SFL sind als Verbände nicht als Veranstalter zu betrachten.

2. Mehrere Personen als Mitveranstalter

Die stetige Kommerzialisierung und Professionalisierung (insbesondere des Massensports¹¹) hat dazu geführt, dass die Durchführung einer Sportveranstaltung einen immer grösser werdenden organisatorischen und finanziellen Aufwand darstellt, was vermehrt den Einbezug weiterer Rechtssubjekte nötig macht.¹² Eine Person kann bspw. hinsichtlich der organisatorischen Planung und Vorbereitung Mitveranstalter sein, wobei ihr Aufgabenbereich diesbezüglich sämtliche terminliche Planungen sowie alle sonstigen Absprachen und Vorbereitungen, die im Vorfeld einer Sportveranstaltung zu treffen sind, umfassen.¹³ Daneben kann eine andere Person für die tatsächliche Durchführung oder Leitung der Veranstaltung verantwortlich sein und entsprechend für diesen Bereich als Mitveranstalter gelten.¹⁴

3. Der Gastclub als Veranstalter

Oft ausser Acht gelassen, aber nicht unumstritten, ist die Frage, ob auch ein Gastclub als Veranstalter betrachtet werden kann.¹⁵ Dies ist dann von Bedeutung, wenn mitgereiste Fans des Gastclubs für Sachbeschädigungen oder sonstige Störungen verantwortlich sind, der Gastclub selbst Tickets an

⁴ ANSELM GRODA, Die Verkehrssicherungspflichten gegenüber Zuschauern einer Sportveranstaltung, Diss., Regensburg 1995, 52; FELIX KUBLI, Haftungsverhältnisse bei Sportveranstaltungen, Diss., Zürich 1952, 23; RICHARD EICHENBERGER, Zivilrechtliche Haftung des Veranstalters sportlicher Wettkämpfe, Diss., Zürich 1973, 11 f.

⁵ WOLFGANG WIEGAND, Die Verantwortlichkeit des Veranstalters gegenüber den Teilnehmenden, in: Editions CIES, Die Verantwortlichkeit des Sportveranstalters, Neuchâtel 1998, 17.

⁶ BGH, Urteil vom 11.12.1997, KVR 7/96; PETER HEERMANN/STEPHAN GÖTZE, Zivilrechtliche Haftung im Sport, Baden-Baden 2002, 22.

⁷ DANIEL THALER, Hooliganismus und Sport, in: Arter/Baddeley (Hrsg.): Sport und Recht, 3. Tagungsband, Bern 2006, 262 ff.; OLIVER ARTER, Der Zuschauer im Sport, in: Arter (Hrsg.): Sport und Recht, 2. Tagungsband, Bern 2005, 43.

⁸ ARTER (Fn. 7), 38.

⁹ Art. 2 Reglement für den Spielbetrieb der SFL vom 15. November 2013.

¹⁰ In der Person der für den Ticketverkauf zuständigen FC St. Gallen Event AG.

¹¹ Sportarten, welche ein erhebliches Zuschauerinteresse wecken und von breiten Bevölkerungskreisen ausgeübt werden.

¹² GRODA (Fn. 4), 51; OLIVER ARTER/EVA SCHWEIZER, Verantwortlichkeit des Veranstalters von Sportanlässen, in: Arter (Hrsg.): Sport und Recht, Bern 2001, 21.

¹³ ARTER (Fn. 7), 40.

¹⁴ Vgl. KUBLI (Fn. 4), 43.

¹⁵ ARTER/SCHWEIZER (Fn. 12), 22; ZEN-RUFFINEN PIERMARCO, Droit de Sport, Zürich 2002, N 1093.

seine Fans verkauft hat und bspw. deren Transport oder Platzierung übernimmt. Da der Gastclub jedoch regelmässig keine weiteren Pflichten – insbesondere nicht bezüglich Sicherheitsmassnahmen im und um das Stadion¹⁶ – hat, vermag die Befugnis zum Ticketverkauf und zur Platzzuweisung alleine die Veranstaltereigenschaft nicht zu begründen.¹⁷ Daher ist ein Gastclub regelmässig nicht als Veranstalter zu betrachten.¹⁸

B. Die Sportveranstaltung

Der Begriff der Sportveranstaltung wird in der Lehre sehr unterschiedlich definiert.¹⁹ Man ist sich jedoch einig, dass es sich stets um ein «planmässig vorbereitetes, zeitlich begrenztes sportliches Ereignis handelt, an welchem Sportler oder Sportlergruppen teilnehmen».²⁰ Weiter wird durchgehend gefordert, dass an der Sportveranstaltung ein nicht unerhebliches öffentliches Interesse bestehen muss, indem entweder eine gewisse Anzahl an Zuschauern tatsächlich anwesend ist oder die Veranstaltung zumindest das Potenzial eines bestimmten Zuschauerzuspruchs aufweist.²¹ Vertreten wird auch die Ansicht, dass eine Sportveranstaltung stets aus einem organisierten Wettkampf besteht.²² Meines Erachtens kann das Kriterium, dass die Teilnehmer gegeneinander konkurrieren müssen und es dabei um Sieg oder Niederlage gehen muss, ausser Acht gelassen werden.²³ Es gibt zahlreiche Beispiele für Anlässe, die als Sportveranstaltung gelten, aber keinen kompetitiven Charakter aufweisen, sondern bei denen es vielmehr um die Teilnahme an sich geht.²⁴ In der Lehre wird auch die Meinung geäussert, dass bestimmte Regeln und Vorschriften vorhanden sein müssen, gestützt auf welche die sportliche Veranstaltung abläuft.²⁵ Damit sind nicht Regeln sportlicher, sondern vielmehr organisatorischer Natur gemeint. In der Judikatur wird dem Begriff der Sportveranstaltung kaum Bedeutung beigemessen,

weil die Gerichte davon ausgehen, dass es sich bei einer Veranstaltung um einen allgemein umgangssprachlichen Begriff handle, der jedermann bekannt sein sollte.²⁶

C. Anspruchsgruppen

Verschiedene Parteien haben im Ausgangsfall (finanzielle) Schäden erlitten, welche in einem Zivilprozess gestützt auf ausservertragliche Bestimmungen geltend gemacht werden könnten: Anwohner (versprayte Fassaden und zerbrochene Scheiben), der FCB und der FC SG (mögliche Busse, nicht bezifferbarer Reputationsschaden), Fahrzeugeigentümer (beschädigte Autos), Fans des internationalen Gegners (Reisekosten), Medien (zerstörtes Equipment), Passanten, Zuschauer und randalierende Fans (Heilungskosten, Schaden aus Erwerbsunfähigkeit), SFV und SFL (nicht bezifferbarer Reputationsschaden), Kanton St. Gallen (Polizeikosten), SBB (Beschädigungen), Stadioneigentümer (Beschädigungen).

D. Veranstalter-Haftpflichtversicherung

In der deutschen Bundesliga ist eine Haftpflichtversicherung zur «Deckung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Spielbetriebs» eine Voraussetzung für die Lizenzerteilung durch den deutschen Fussball-Bund bzw. die deutsche Fussball-Liga.²⁷ Es muss für eintretende Schadenereignisse ein Versicherungsschutz bereitgestellt werden, welcher Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden deckt, die von Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen geltend gemacht werden.²⁸ Die Versicherungssumme muss mindestens 10 Mio. Euro pro Schadenereignis betragen und pro Versicherungsjahr mindestens zweifach zur Verfügung stehen.²⁹ Anders gestaltet sich die Situation in der Schweiz. Eine Haftpflichtversicherung ist keine Voraussetzung, um von der SFL die Lizenz für die höchste Schweizer Spielklasse zu erhalten und wird auch gesetzlich – wie bspw. bei bestimmten rad- und motorsportlichen Anlässen³⁰ – nicht vorgeschrieben. Den Veranstaltern steht es frei, zur Deckung möglicher Haftpflichtansprüche eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, was in der Praxis aufgrund des bekannten Risikos auch oft getan wird.³¹

¹⁶ ARTER/SCHWEIZER (Fn. 12), 23 f.; JACQUES BONDALLAZ, *Responsabilité civile de l'organisateur vis-à-vis des spectateurs et des tiers*, in: Editions CIES, *Die Verantwortlichkeit des Sportveranstalters*, Neuchâtel 1998, N 13.

¹⁷ ARTER (Fn. 7), 41.

¹⁸ Bis auf wenige Ausnahmen, vgl. BGE 79 II 66 oder ZEN-RUFFINEN (Fn. 15), N 1094.

¹⁹ GRODA (Fn. 4), 47 ff.; STEFAN RICHTSFELD, *Das Rechtsverhältnis zwischen Sportveranstalter und Zuschauer*, Diss., Regensburg 1991, 14 ff.

²⁰ JOACHIM BÖRNER, *Sportstätten-Haftungsrecht – Eine systematische Darstellung*, Diss., Berlin 1985, 23 f.

²¹ BÖRNER (Fn. 20), 34; GRODA (Fn. 4), 50; RICHTSFELD (Fn. 19), 21.

²² EICHENBERGER (Fn. 4), 10; KUBLI (Fn. 4), 15.

²³ Ebenso ARTER (Fn. 7), 34; GRODA (Fn. 4), 49; RICHTSFELD (Fn. 19), 19 f.

²⁴ Bspw. der «Strongmanrun» in Engelberg oder die «Icesnow-Fussballmeisterschaft» in Arosa.

²⁵ EICHENBERGER (Fn. 4), 10.

²⁶ BÖRNER (Fn. 20), 16; vgl. BGH, Urteil vom 29.11.1983, VI ZR 137/82.

²⁷ Lizenzierungsordnung der Deutschen Fussball Liga (DFL) vom 6.12.2013.

²⁸ Ziff. 1.2 Anhang XIII der Lizenzierungsordnung der DFL vom 6.12.2013.

²⁹ Ziff. 1.4 Anhang XIII der Lizenzierungsordnung der DFL vom 6.12.2013.

³⁰ Vgl. Art. 72 Abs. 4 SVG.

³¹ EICHENBERGER (Fn. 4), 153.

III. Ausservertragliche Haftung des Veranstalters

A. Vorbemerkung

Besteht ein Vertrag zwischen der geschädigten Partei und dem Veranstalter (bspw. Ticket), aus welchem im Schadensfall eine Haftung für Schäden von Letzterem geltend gemacht werden kann, empfiehlt es sich, in einem möglichen Prozess auf diesen abzustellen. Eine vertragliche Haftung ist in den meisten Fällen einfacher durchzusetzen und zu beweisen als eine ausservertragliche Haftung (längere Verjährungsfrist, umgekehrte Exkulpation). Eine Haftung kann aber auch ausservertraglich begründet werden. In der Schweiz existiert kein eigentliches Veranstalterrecht resp. eine spezielle Veranstalterhaftung. Es ist daher auf die klassischen Behelfe des schweizerischen Schadenrechts zurückzugreifen.

B. Deliktshaftung nach Art. 41 OR

Für einen Anspruch aus deliktischer Haftung gemäss Art. 41 OR ist jeder Geschädigte aktivlegitimiert, der Veranstalter passivlegitimiert. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist eine Schadenszufügung dann widerrechtlich, wenn sie gegen eine allgemeine gesetzliche Pflicht verstösst.³² Daher könnte eine Unterlassung seitens des Veranstalters vorliegen, welche ein Nichthandeln trotz des Bestehens einer rechtlichen Handlungspflicht voraussetzt.³³ Eine Handlungspflicht trifft regelmässig denjenigen, der den gefährlichen Zustand geschaffen hat.³⁴ Danach handelt jemand rechtswidrig, wenn er einen solchen Zustand schafft, ohne die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen.³⁵ Vorliegend dürfte der Veranstalter seine Ordnungspflicht – genügend Vorkehrungen für die Sicherheit der Zuschauer und teilnehmenden Subjekte zu schaffen – verletzt haben, da er trotz des erwarteten Risikopotenzials diese (Ordnungspersonal, Absperungen, Eingangskontrollen) nicht genügend vorgenommen hat, um Ausschreitungen zu verhindern. Diese Unterlassung hatte vorliegend Eskalationen, welche den entstandenen Schaden hervorriefen, zur Konsequenz. Die Anforderungen an das Verschulden sind höher, wenn durch die betreffende Tätigkeit – hier das Ausrichten eines Fussballspiels – ein gefährlicher Zustand geschaffen wird. Neben den Sicherheitsmassnahmen selbst ist aber auch auf die Zumutbarkeit der vorzukehrenden Schutzmassnahmen Rücksicht zu nehmen, denn nicht alles, was rückblickend gesehen einen Unfall hätte verhindern können, darf vom Veranstalter auch verlangt

werden.³⁶ Vorliegend dürfte ein Verschulden gegeben sein, da trotz des erwarteten Hochrisikospieles scheinbar zu wenige Vorkehrungen getroffen worden sind, um die Sicherheit der Zuschauer und der anderen beteiligten Rechtssubjekte zu garantieren. Der Veranstalter dürfte also für Schäden, welche innerhalb des Stadions bzw. auf dem Stadiongelände entstanden sind, auf der Grundlage von Art. 41 OR haftbar gemacht werden können.

Schäden, welche ausserhalb des Stadiongeländes entstanden sind, sind differenziert zu betrachten. So sind zwar auch absolute Rechte verletzt worden (beschädigte Autos und besprayte Hausfassaden). Trotzdem dürfte eine Ersatzpflicht des Veranstalters m.E. regelmässig daran scheitern, dass der Veranstalter ausserhalb des Stadions gar keine wirksamen Massnahmen zur Abwehr von Schädigungen treffen kann, aus rechtlicher Sicht gar nicht dazu befugt ist. Um Ausschreitungen ausserhalb des Stadions zu vermeiden, müsste das Sicherheitspersonal des Veranstalters letztlich Gewaltmassnahmen anwenden, um Exzesse zu unterbinden. Die Bundesverfassung bestimmt in Art. 57 Abs. 1 BV jedoch, dass Bund und Kanton im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung zu sorgen haben. Aufgrund dieser Verfassungsbestimmung ergibt sich das Gewaltmonopol der Kantone. Durch dieses wird jedoch nicht nur der Staat zum Schutz der Bevölkerung verpflichtet, sondern es setzt auch der Tätigkeit von Privaten im Sicherheits- und Schutzbereich enge Grenzen. Daraus folgt, dass Private, z.B. privates Sicherheitspersonal oder ein Ordnungsdienst, im öffentlichen Raum – mit Ausnahme von den üblichen Selbsthilferechten wie Notwehr und Notstand, rein präventiven Massnahmen (z.B. Patrouillen) oder dem Recht, tatverdächtige Personen für kurze Zeit festzuhalten – gar keine Eingriffsrechte haben.³⁷ Folglich kann auch nicht angebracht werden, der Veranstalter sei aufgrund des Schaffens eines gefährlichen Zustandes dazu verpflichtet, durch ein aktives Handeln die Anwohner bzw. Passanten ausserhalb des Stadions vor randalierenden Fans zu schützen. Die Aufgabe, ausserhalb des Stadions für Ruhe und Ordnung zu sorgen, liegt somit bei der Polizei.

Zusammenfassend könnten aufgrund des Gesagten die geschädigten Medien (deren Equipment innerhalb des Stadions beschädigt wurde), unbeteiligte Passanten und Zuschauer (Heilungs- und Erwerbsausfallkosten) und die Stadioneigentümerin

³² Vgl. BGE 133 III 330.

³³ Vgl. BGer 4A_520/2007 vom 31. März 2008.

³⁴ Vgl. BGE 121 III 360.

³⁵ Vgl. BGE 95 II 96; ähnlich BGE 81 II 569; BSK-HEIERLI/SCHNYDER, Art. 41 OR N 37 ff.

³⁶ EICHENBERGER (Fn. 4), 72.

³⁷ Bericht des Bundesrats zu den privaten Sicherheits- und Militärfirmen vom 5. September 2007, BBl 2006, 649.

(Beschädigungen innerhalb des Stadions und auf dem Gelände) einen Schaden aus Deliktshaftung nach Art. 41 OR geltend machen. Ob geschädigten Anwohnern ein Schadenersatzanspruch zusteht, ist fraglich, wobei m.E. direkte Anwohner aufgrund der räumlichen Nähe anspruchsberechtigt wären. Anwohner am Reiseweg hingegen sind wie auch Fahrzeugeigentümer und die SBB nicht anspruchsberechtigt. Bei der SFL und dem SFV fehlt es an einem bezifferbaren Schaden, weshalb auch hier kein Anspruch gegeben ist. Bezüglich der bereits gebuchten Reisen und Arrangements der FC-Bayern-Fans dürfte es m.E. am adäquaten Kausalzusammenhang fehlen. Die gebuchten Reisen könnten nach wie vor durchgeführt werden, auch wenn der Matchbesuch, der zwar für die Buchungen kausal war, wegfällt. Spezialfälle stellen die Ansprüche der randalierenden Fans (Heilungs- und Erwerbsausfallkosten), des Kantons St. Gallen (Polizeikosten), des FC Basel und des FC St. Gallen (Bussen durch SFL) dar.

C. Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR

Aktivlegitimiert sind die geschädigten Rechtssubjekte. Passivlegitimiert ist der Geschäftsherr, dessen Hilfsperson oder Angestellter den Schaden in Ausübung der dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht hat.³⁸ Da auch eine juristische Person Geschäftsherr sein kann,³⁹ ist vorliegend der Veranstalter passivlegitimiert. Bei der schadenverursachenden Person muss es sich um eine Hilfsperson handeln, welche dem Geschäftsherrn in einem Subordinationsverhältnis untersteht. Neben der Voraussetzung, Arbeiten nach Weisungen des Geschäftsherrn zu verrichten, ist zusätzlich erforderlich, dass die Hilfsperson bei der Ausführung ihrer geschäftlichen Verrichtung keinen Entscheidungsspielraum hat, wenn ihr der Geschäftsherr diesbezüglich Weisungen erteilt. Im Ausgangsfall dürfte kein schuldhaftes Verhalten der Sicherheitsangestellten des Veranstalters im Stadion und auf dem Stadiongelände festzustellen sein, da diese ihre Pflicht erfüllten, jedoch aufgrund fehlender Kapazitäten eine Eskalation nicht verhindern konnten. Ein Nichteingreifen der vorhandenen Sicherheitsleute des Veranstalters und ein damit verursachter Schaden sind nicht festzustellen, weshalb ein haftungsbegründendes Verhalten nicht gegeben ist. Es stellt sich die Frage, ob der Veranstalter als Geschäftsherr für die Polizisten betrachtet werden kann, welche unbeteiligte Zuschauer durch den Beschuss mit

Gummischrot verletzt haben. Da sich das Gewaltmonopol und damit die Aufsicht bzw. die Befehlsgewalt über die Polizei ausschliesslich beim Kanton befindet, ist weder ein Unterordnungsverhältnis noch eine Weisungsbefugnis seitens des Veranstalters vorhanden. Eine Haftung des Veranstalters ist deshalb auch hier ausgeschlossen. Auf Grundlage der Geschäftsherrenhaftung kann der Veranstalter also nicht in die Pflicht genommen werden.

D. Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR

Im Zusammenhang mit der Haftung des Veranstalters von Fussballspielen wird statt von der Werkeigentümerhaftung von der «Sportstättenhaftung» gesprochen.⁴⁰ Aktivlegitimiert sind die geschädigten Parteien. Die Passivlegitimation kommt gemäss h.L. dem Veranstalter zu, obwohl er vorliegend nicht der Eigentümer, wie es Art. 58 Abs. 1 OR verlangt, sondern nur der Mieter des Stadions ist. Der Veranstalter ist als Betreiber der Anlage für eine fehlerfreie Anlage und entsprechende Unterhaltung verantwortlich. Das Stadion ist zweifelsfrei als Werk i.S.v. Art. 58 OR zu qualifizieren. Dabei ist wichtig, dass unter dem Begriff des Stadions als Sportanlage jeweils die Gesamtheit der nötigen Vorrichtungen zu verstehen ist. Sie umfasst alle Bauten, die dem Zuschauer dienen, also Tribünen, Stehrampen, Absperrungen oder Notausgänge.⁴¹ Weiter muss ein Mangel am Werk gegeben sein, entweder durch die fehlerhafte Anlage selbst oder durch ungenügenden Unterhalt. Ein Werk ist dann mangelhaft, wenn es durch seine Konstruktion oder seinen Unterhalt die unfallfreie bestimmungsgemässe Benützung nicht gewährleistet.⁴² Wurde bei Sportanlagen früher der Sicherheitsfokus noch vermehrt auf die Verhinderung von Zuschauererletzungen durch den Sport selbst gerichtet (z.B. Netze zum Schutze der Zuschauer hinter den Toren), hat heute bspw. die Trennung der Fanggruppierungen eine grössere Bedeutung erlangt. Ob im vorliegenden Ausgangsfall ein Werkmangel vorliegt, dürfte verneint werden. Der Gästesektor sowie die Zugangswege zu diesem sind mit hohen Zäunen, teilweise sogar durchgehend, also auch oben, umgeben. Zusätzlich weisen die Wege eine genügende Grundfläche auf und die Ein- und Ausgänge sind ebenfalls genügend gross. Ein Schaden ist vorhanden, wurde jedoch nicht durch einen Werkmangel, sondern durch Randalierer hervorgerufen. Gestützt auf Art. 58 OR könnte im Ausgangsbeispiel also keine Haftung begründet werden.

³⁸ Art. 55 Abs. 1 OR.

³⁹ Vgl. BGE 70 II 215.

⁴⁰ THALER (Fn. 7), 262.

⁴¹ EICHENBERGER (Fn. 4), 46 ff.

⁴² BGE 95 II 234.

E. Grundeigentümerhaftung nach Art. 679 ZGB

Aktivlegitimiert sind einerseits die Eigentümer von benachbarten Grundstücken, andererseits sind auch andere dinglich sowie obligatorisch berechnigte Parteien wie Mieter oder Pächter klageberechnigt. Passivlegitimiert ist im vorliegenden Fall der Veranstalter als Mieter der AFG Arena, da er als obligatorisch Berechnigter die wirkliche Herrschaftsgewalt über die AFG Arena hat.⁴³ Die massgebende Haftungsvoraussetzung ist die Überschreitung von aus dem Eigentumsrecht fliessenden Nutzungsrechten, was sich in Form von übermässigen (schädlichen) Immissionen nach Art. 684 ZGB für die Nachbargrundstücke äussert. Neben den in Art. 684 Abs. 2 ZGB exemplifikativ aufgezählten Immissionen wie Rauch, lästige Dünste oder Lärm, kann auch das Eindringen von Personen von der einen auf eine andere Liegenschaft als solche betrachtet werden.⁴⁴ Dass das Besprayen von Hausfassaden durch Gästefans als übermässige Einwirkung zu qualifizieren ist, dürfte ausser Frage stehen. Weiter liegen weder rechtfertigende Umstände vor noch sind solche Ereignisse aufgrund der Ortsüblichkeit voraussehbar und können dementsprechend auch nicht als normal für diese Gegend qualifiziert werden. Die randalierenden Fans kamen auch nur aufgrund der Sportveranstaltung mit den Liegenschaften der Anwohner in Kontakt. Der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Überschreiten der Nutzungsrechte und dem Schaden ist ebenfalls gegeben, ebenso die Widerrechtlichkeit (Beschädigung fremden Eigentums). Damit dürfte es für direkt an das Stadiongelände angrenzende geschädigte Parteien möglich sein, vom Veranstalter aufgrund Art. 679 ZGB i.V.m. Art. 684 ZGB Ersatz für den erlittenen Schaden zu verlangen. Dasselbe gilt auch für nicht angrenzende Anwohner, deren Grundstücke räumlich eine gewisse Nähe zum Stadion aufweisen (im Einzelfall zu beurteilen, wobei m.E. eine Entfernung von zwei bis drei Grundstücken als Richtwert genommen werden kann). Räumlich weiter entfernten Anwohnern dürfte dieser Behelf verwehrt sein, selbst wenn auch hier ersichtlich ist, dass der Schaden von Matchbesuchern ausging. Dies scheint auf den ersten Blick stossend, ist jedoch nachvollziehbar, da die Haftung aus Gründen der Verhältnismässigkeit räumlich nicht unbegrenzt ausgedehnt werden kann. Ausserdem werden durch Art. 679 ZGB explizit Nachbarn geschützt, weshalb eine Ausdehnung auf weiter entfernte Anwohner nicht im Sinne des Gesetzgebers wäre.

⁴³ Ob auch die Stadion St. Gallen AG als Eigentümerin des Grundstücks bzw. der Arena passivlegitimiert wäre, wird nicht untersucht.

⁴⁴ BSK-REY/STREBEL, Art. 684 ZGB N 22; BGE 119 II 411.

F. Schädigung durch erlaubte Eingriffe gemäss Art. 679a ZGB

Die Aktiv- und Passivlegitimation liegen vorliegend wie bei der Haftung nach Art. 679 ZGB bei den geschädigten direkten Anwohnern bzw. beim Veranstalter. Da Art. 679a ZGB jedoch unvermeidbare, übermässige Immissionen, welche erlaubt sind, erfasst, kommt diese Haftung vorliegend nicht infrage. Einerseits ist das Randalieren und Besprayen von Hausfassaden nicht unvermeidbar und durch entsprechenden Schutz zu verhindern, andererseits sind die schädlichen Immissionen – Beschädigung fremden Eigentums – gar nicht erlaubt. Gestützt auf Art. 679a ZGB kann vom Veranstalter also keine Entschädigung verlangt werden.

IV. Einwilligung/Selbstverschulden des/der Geschädigten**A. Einwilligung im Ausgangsfall**

Der klassische Fall der Einwilligung – vergleichbar mit der Zustimmung zur Operation und der damit verbundenen Körperverletzung⁴⁵ – kommt im Bereich des Sports m.E. nicht vor. Eine Verletzung kann nicht das Ziel eines Besuches einer Sportveranstaltung sein. Sogar bei Krawallmachern und Hooligans scheint es unrealistisch, dass eine Verletzung deren Ziel beim Besuch einer Sportveranstaltung ist. Ebenso wenig ist für die Zuschauer und andere Betroffene einer Sportveranstaltung eine Verletzung voraussehbar. Auch die Frage, ob der Zuschauer mit der Teilnahme an einer Veranstaltung konkludent eine Einwilligung für eine Verletzung gibt, kann m.E. klar verneint werden. Auch die Teilnahme an einem sog. Risikospiel⁴⁶ und der damit verbundenen «erhöhten Gefährlichkeit» der Veranstaltung beseitigt die Widerrechtlichkeit einer dabei erfolgten Schädigung nicht. Theorien, welche die Teilnahme an einer Veranstaltung mit der Zustimmung in eine Verletzung gleichsetzen,⁴⁷ berücksichtigen den Unterschied zwischen der Übernahme und der Kenntnis der Gefahr nicht. So begegnen wir täglich potenziellen Gefahren, um die wir wissen, sie aber trotzdem in Kauf nehmen.⁴⁸

B. Selbstverschulden im Ausgangsfall

Es kann vorkommen, dass der Zuschauer durch sein Verhalten zur Entstehung des Schadens beiträgt,

⁴⁵ BGE 117 Ib 197, 200. WALTER FELLMANN/ANDREA KOTTMANN, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bern 2012, 139.

⁴⁶ Spiel, an welchem aufgrund der Voraussetzungen (Derby, Tabellenlage, Vorgeschichte der Fangruppen etc.) zusätzliche Gefahren erwartet werden.

⁴⁷ FRANZ WERRO, La responsabilité civile, Bern 2005, N 385 ff.

⁴⁸ Jemand, der mit dem Fahrrad auf einer belebten Hauptstrasse fährt, willigt bspw. nicht in eine allfällige Verletzung ein.

etwa indem er sich an einem Ort aufhält, der durch die sportliche Veranstaltung besonders gefährdet ist, oder dass er durch eine aktive Handlung eine Gefährdung herbeiführt. So ist dem Geschädigten, der sich über die Weisungen des Veranstalters oder klar sichtbare Sperren hinwegsetzt, ein grosses Mass an Selbstverschulden anzurechnen.⁴⁹

In der Lehre und Rechtsprechung wird teilweise die Meinung vertreten, dass sich der Zuschauer im Schadensfall bereits mit dem Besuch einer Sportveranstaltung ein gewisses Mass an Selbstverschulden zurechnen lassen muss. KUBLI⁵⁰ oder auch das Zürcher Obergericht⁵¹ vertreten diese Meinung, während EICHENBERGER⁵² oder GUROVITS⁵³ gegenteiliger Ansicht sind. Das Bundesgericht hat in dieser Frage generell wiederholt festgestellt, dass wer sich freiwillig in einen gefährlichen Zustand gebe, ein gewisses Risiko auf sich nehme.⁵⁴ Dabei handelte es sich aber stets um Sachverhalte, in denen der Geschädigte ein rechtswidriges Handeln des Schädigers erkannte, sich die Gefahr also konkretisiert hat und nicht ein allgemein gefährlicher Zustand herrschte. Meines Erachtens ist die Ansicht des Bundesgerichts zu vertreten, solange es voraussetzt, dass der potenziell Geschädigte die konkrete Gefährdung erkannt hat. Es ist jedoch nicht akzeptabel, dass man sich mit dem blossen Besuch einer Sportveranstaltung, die gewisse Gefahren mit sich bringen kann, ein solches anrechnen lassen muss.

V. Abwälzung und Regressmöglichkeiten des Sportveranstalters

Haften mehrere Personen aus verschiedenen Rechtsgründen, werden die Bestimmungen über den Rückgriff unter Personen, die einen Schaden gemeinsam verursacht haben, entsprechend angewendet. Art. 51 i.V.m. Art. 50 Abs. 2 OR lassen dabei den Richter bestimmen, ob und in welchem Umfang die Beteiligten gegenseitig Regress nehmen können.⁵⁵ In erster Linie hat demnach derjenige den Schaden zu tragen, der aus Verschulden haftet, zuletzt derjenige, der nach Gesetzesvorschrift haftbar ist.⁵⁶ Die Rückgriffsforderung entsteht auch bei blosser Anspruchskonkurrenz mit der Leistung an den Geschädigten,⁵⁷ wobei die Höhe der Forderung sich nach dem Betrag richtet, um welchen die Leis-

tung des Regressierenden im Aussenverhältnis seine Haftquote im Innenverhältnis übersteigt.⁵⁸ Das Ausmass dieses Rückgriffsrechts richtet sich nach dem Haftungsgrund des Veranstalters, der Grösse des Verschuldens sowie den weiteren Umständen, die die Ersatzpflicht der einzelnen Beteiligten beeinflussen.⁵⁹ Die Entscheidung darüber obliegt ebenfalls dem Richter.⁶⁰ Grundsätzlich trägt aber in erster Linie derjenige den Schaden, wer ihn durch unerlaubte Handlung verschuldet hat. Der Veranstalter kann also auf den randalierenden Fan für den ganzen Schaden oder zumindest einen Grossteil davon Rückgriff nehmen.

VI. Schwierigkeiten in der Praxis

Obwohl die Haftungsvoraussetzungen oft erfüllt sind, bereitet die Rechtsdurchsetzung in der Praxis Schwierigkeiten. So müssen Randalierer erst unter Hunderten von Fans identifiziert werden. Ein weiteres Problem stellt die Tatsache dar, dass die Beteiligung des Schädigers am Schaden nicht mit hinreichender Sicherheit zu ermitteln ist. Die Beweisschwierigkeiten erhöhen sich insbesondere auch bei gewalttätigen Ausschreitungen, die von einer grösseren Fangruppe ausgehen. Oftmals drückt sich die Solidarität der Gruppe in der Bereitwilligkeit aus, sich wechselseitig zu decken.⁶¹ Panikreaktionen von Geschädigten tragen dabei zusätzlich zur Unübersichtlichkeit der Situation bei.⁶² Zusätzlich wird in vielen Fällen auf eine sofortige Festnahme von Randalierern verzichtet – gerade in grossen Menschenmassen – um die zumeist ohnehin schon gereizte Stimmung nicht noch zusätzlich aufzuheizen. Kann ein fehlbarer Fan schlussendlich trotz aller Schwierigkeiten aufgefunden werden, stellt sich anschliessend das nächste Problem. Bis ein Schuldspruch vor Gericht – oft über alle Instanzen – erstritten werden kann, braucht es sowohl Zeit als auch Geld.⁶³ Kann dann letztendlich ein Urteil erstritten werden, ist es nicht selten der Fall, dass beim betreffenden Randalierer gar kein oder nur wenig Geld vorhanden ist, mit welchem ein entstandener Schaden gedeckt werden könnte. Ein Leistungsurteil wird in solchen Fällen also kaum oder zumindest nicht in voller Höhe vollstreckt werden können. Im Lichte dieser Schwierigkeiten bietet es sich für geschädigte Parteien an, mit Schadenersatz-

⁴⁹ EICHENBERGER (Fn. 4), 131.

⁵⁰ KUBLI (Fn. 4), 56.

⁵¹ Vgl. ZR 1956, 101 f., 210 f.

⁵² EICHENBERGER (Fn. 4), 133.

⁵³ GUROVITS (Fn. 3), 177 f.

⁵⁴ BGE 82 II 32; BGE 42 II 47.

⁵⁵ BK-BREHM, Art. 51 OR N 8 und N 46.

⁵⁶ BGE 127 III, 257, 262.

⁵⁷ BGE 133 VI, 10.

⁵⁸ INGEBORG SCHWENZER, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl., Bern 2012, N 88.36.

⁵⁹ EICHENBERGER (Fn. 4), 141.

⁶⁰ Art. 51 Abs. 2 OR.

⁶¹ STEIN (Fn. 1), 260.

⁶² STEIN (Fn. 1), 260.

⁶³ GUROVITS (Fn. 3), 184.

forderungen aufgrund der einfachen Identifizierung und «finanziellen Potenz» direkt an den Veranstalter zu wenden. Noch heikler gestaltet sich die Situation für geschädigte Parteien, welchen der Griff auf den Veranstalter verwehrt bleibt, weil die Haftungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind (weil Schäden z.B. ausserhalb des Stadions bzw. des Stadiongeländes entstanden sind). So haben randalierende Fans den SBB durch die Beschädigung von Zügen, Ausschreitungen an Bahnhöfen oder der Blockierung von Geleisen im Jahr 2012 einen Schaden von ca. 3 Mio. Franken verursacht, welche weder beim Club selbst noch beim Veranstalter geltend gemacht werden konnten.⁶⁴

VII. Fazit und Ausblick

Hooliganismus und damit verbundene Ausschreitungen und Sachschäden werden nicht nur in der Schweiz immer häufiger zum Problem. Obwohl Verband und vor allem Vereine meist weitgehende Sicherheitsvorkehrungen treffen, wird es vermutlich kaum je möglich sein, Randalierer und Hooligans komplett von Spielen fernzuhalten und Ausschreitungen zu verhindern. So werden parallel zum Anstieg der Vorfälle auch immer grössere Schäden verursacht. Nebst der meist aufwendigen Geltendmachung des Schadens beim Verursacher ist oft auch ein direkter Rückgriff auf den Veranstalter möglich, der einige Vorteile mit sich bringen kann. Parteien, welche mit dem Veranstalter in einem

Vertragsverhältnis stehen, haben die Möglichkeit, diesen aufgrund einer Vertragsverletzung zu belangen, was zivilrechtlich die sicherste Möglichkeit darstellt. Ausservertraglich gestaltet sich die Angelegenheit schwieriger, da aufgrund eines fehlenden «Veranstalterrechts» auf die Behelfe des klassischen Deliktsrechts abgestellt werden muss. Die Deliktshaftung nach Art. 41 OR und die Grundeigentümerhaftung nach Art. 679 ZGB bieten hierbei die besten Chancen, um auf diesem Wege einen Schaden geltend zu machen. Die Ausrichtung von sportlichen Wettkämpfen stellt für den Veranstalter also ein grosses haftungsrechtliches Risiko dar, welches unbedingt durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung zu mindern ist.

Auch gilt es festzuhalten, dass im Zusammenhang mit Zuschauerausschreitungen letztlich die Prävention wichtiger ist, als die rechtliche Seite. Ob ein finanzieller Schaden gemäss Gesetz ersetzt wird oder nicht – der Schutz der Zuschauer sowie der beteiligten Sportler steht an erster Stelle. Obwohl die Frage der Durchsetzung von Rechtsansprüchen nicht nur für die beteiligten Rechtssubjekte, sondern auch für die Reputation des Sports zweifellos wichtig ist, gilt es doch, ein schädigendes Ereignis gar nicht erst eintreffen zu lassen. Es ist wichtig, dass sich die öffentliche Wahrnehmung wieder vermehrt dem Sport selbst und nicht negativen Nebenschauplätzen zuwendet, schliesslich ist Fussball nicht umsonst die schönste Nebensache der Welt.

⁶⁴ «Schäden kosten SBB viel Geld», NZZ-Onlineausgabe vom 13. April 2015, abgerufen am 10. Januar 2016.